

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Sülzetal für das Haushaltsjahr 2026



Präambel

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeinde Sülzetal die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 02.07.2026 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushalts- plans ein- schließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	27.502.400	159.400	0	27.661.800
Aufwendungen	35.742.000	431.000	0	36.173.000
2. Finanzplan				
aus laufender Verwal- tungstätigkeit:				
Einzahlungen	25.597.100	159.400	0	25.756.500
Auszahlungen	32.897.300	431.000	0	33.328.300
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	4.688.500	3.435.800	0	8.124.300
Auszahlungen	4.189.700	0	0	4.189.700
aus Finanzierungstätig- keit:				
Einzahlungen	512.700	0	0	512.700
Auszahlungen	1.200.500	0	0	1.200.500

§ 2

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 13.060.000 Euro um 25.321.000 Euro erhöht und damit auf 38.381.000 Euro festgesetzt.

.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Sülzetal, 03.07.2026



Jörg Methner
Bürgermeister



Dienstsiegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 10.08.2026 bis 19.08.2026 im Fachbereich Finanzen (Bürocontainer Hof) der Gemeinde Sülzetal (Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal), Zimmer 4 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde am 22.07.2026 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.GSü.2026.1.NTHHS erteilt worden.

Sülzetal, 22.07.2026



Jörg Methner

